

Satzung der Ephraim Veitel Stiftung

Präambel

Der Stifter Ephraim Veitel Ephraim (geboren 1729, gestorben 1803) errichtete mit seinem Testament vom 06.02.1799 die „Ephraim-Veitelsche Stiftung“ mit den Zielen, zu je einem Drittel

1. - „die Unterstützung nur an solche junge Leute jüdischer Nation anzuwenden, deren Hauptstudium die heilige schrifts und Talmudistische Gelehrsamkeit ausmachen wird“,
2. - zur „Verpflegung“ für „die armen Kranken“ und „alten abgelebten Personen in meiner Familie“ sowie für die „Verpflegung armer Kranken von der herrschenden Nation“, und
3. - „zur Aussteuer für arme Frauenzimmer allein meine(r) Familie“. Seit 1803, dem Jahr der Stiftungserrichtung, haben etliche, sehr unterschiedliche Satzungen existiert, die teils dem Stifterwillen in ihrer Zeit zu entsprechen, teils den Bezug zum Judentum gänzlich zu leugnen versuchten. Es ist nun das Bestreben, dem Stifterwillen in einer zeitgemäßen Form Geltung zu verschaffen.

§1 Stiftungsnamen und Rechtsform

- 1) Die Stiftung führt den Namen: „Ephraim Veitel Stiftung“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin.

§2 Stiftungszweck

- 1) Im Sinne des Stifters ist der Zweck der Stiftung die Förderung von Projekten auf dem Gebiet von Kultur, Wissenschaft und Forschung, zur Vermittlung von Wissen über das Judentum, insbesondere unter jungen Menschen.
- 2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Vorhaben im Bereich der Vermittlung von jüdischem Wissen bezüglich aller Lebensbereiche, eingeschlossen der Traditionen aus Talmud und anderen Literaturgattungen. Dies soll auf allen dafür geeigneten Ebenen geschehen. Innerhalb des oben genannten Stiftungszwecks darf die Stiftung auch operativ tätig sein, wenn die vorhandenen Mittel dies als den erfolgversprechendsten Weg zum Erreichen der genannten Ziele erscheinen lassen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3) Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung ihre Mittel teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen.
- 5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 1) Im Jahre 1803 betrug das Vermögen der Stiftung 25.000 Reichsthaler in Preußisch Courant, Anfang 2015 betrug die Summe 71.000,- €.
- 2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.
- 3)
 - a) Die Erträge aus dem Vermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zugewendet werden.
 - b) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder aus sonstigem Anlass sollen ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
 - c) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und den Spenden vorab zu decken.
 - d) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.
 - e) Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung gebildet werden.
- 4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- 5) Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.
- 6) Die Stiftung darf die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, soweit diese eine entsprechende Zielsetzung aufweisen und die daraus resultierenden Verwaltungskosten selber tragen.

§ 5 Stiftungsorgane

Nach dem testamentarisch festgelegten Stifterwillen ist der Vorstand einziges Organ der Stiftung.

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- 2) Zwei Mitglieder sollen Juden sein, ein Mitglied muss Nichtjude sein.
- 3) Ausscheidende Vorstandsmitglieder schlagen den beiden verbleibenden Mitgliedern einen Nachfolger vor, den die verbleibenden Vorstandsmitglieder einvernehmlich und baldmöglichst wählen sollten.

Bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds durch Versterben oder Geschäftsunfähigkeit oder anderweitige Verhinderung an der Ausübung der Vorstandstätigkeit ohne eigenen Nachfolgervorschlag sind die verbleibenden Mitglieder verpflichtet, unverzüglich ein weiteres neues Vorstandmitglied zu wählen.

- 4) Die Vorstandsmitglieder übernehmen ihre Tätigkeit für sechs Jahre, beginnend mit der konstituierenden Sitzung. Wiederwahl ist zulässig.

Die Besetzung der Vorstandsposten - bei einer Amtszeit für jedes Vorstandsmitglied von sechs Jahren - soll möglichst zeitversetzt erfolgen, um eine Kontinuität der Arbeit und Kenntnisse zu gewährleisten.

- 5) Die Abwahl eines Vorstandskollegen während der Amtszeit durch zwei Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grund und unter Benennung eines neuen Vorstandsmitglieds möglich.

- 6) Das Höchstalter bei der Übernahme der Vorstandstätigkeit ist die Vollendung des 75igsten Lebensjahres.

- 7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

- 8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen in angemessener Höhe.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich durch alle drei Mitglieder gemeinschaftlich. Außergerichtlich sind die Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.

- 2) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung einberufen, um insbesondere die Fördermaßnahmen zu besprechen. Zu der Sitzung ist mit Frist von 14 Tagen unter Vorschlag einer Tagesordnung einzuladen; die Ladungsfrist kann bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Über den Verlauf der Sitzung ist vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied ein Ergebnisprotokoll zu führen und allen Mitgliedern anschließend zuzuleiten.

3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks in eigener Verantwortung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Spenden,
- die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers,
- die Führung der laufenden Geschäfte, die Berichterstattung und Vorlage der Rechnungslegung an die Aufsichtsbehörde, Erstellung bzw. Veranlassung der notwendigen Steuererklärungen für die Steuerbehörde, gegebenenfalls durch eine externe Fachkraft, Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzung, Anstellung von Arbeitskräften oder Beschäftigung ehrenamtlich Tätiger,
- Pflege von Kontakten sowohl untereinander wie nach außen zur Förderung des Stiftungszwecks.
- Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§ 7 Beschlüsse

1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse bezüglich Satzungsänderungen.

4) Satzungsändernde Beschlüsse sind der Stiftungsbehörde unmittelbar nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen und sollen der zuständigen Finanzbehörde angezeigt werden.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern beschlossen werden.

§9 Vermögensanfall

Wird die Erfüllung des Satzungszweckes unmöglich, so ist im Falle der Auflösung dieser Stiftung das Vermögen einer verwandten jüdischen, inländischen, gemeinnützigen und steuerbegünstigten Stiftung, möglichst aus dem Berliner jüdischen Bürgertum, zu vermachen, die es unmittelbar und ausschließlich für die oben genannten Stiftungszwecke oder andere gemeinnützige Zwecke im jüdischen Umfeld zu verwenden hat. Gleiches gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Ephraim Veitel Stiftung.

§10 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§11 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in Berlin. Die erforderlichen stiftungsrechtlichen Genehmigungen sind dort zu beantragen.

§12 In-Kraft-treten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.